



Beilage zu STRB Nr. 1166/2024
17. April 2024

Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. April 2024²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigung an Hebammen für den Bereitschaftsdienst bei Wochenbettpflege und Hausgeburten, insbesondere:

Gegenstand

- a. die Anspruchsberechtigung;
- b. die Höhe der Entschädigung;
- c. die Ausrichtung der Entschädigung.

Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:

Begriffe

- a. Bereitschaftsdienst: Einsatzbereitschaft und Erreichbarkeit der Hebamme oder Sicherstellung ihrer Stellvertretung im Zeitraum vor und während:
 1. der Wochenbettpflege,
 2. der voraussichtlichen Hausgeburt;
- b. Pikettentschädigung: Entschädigung für den geleisteten Bereitschaftsdienst.

B. Anspruch und Höhe

Art. 3¹ Die Stadt entrichtet eine Pikettentschädigung, wenn Hebammen Bereitschaftsdienst für Wöchnerinnen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt leisten.

Anspruch
a. Grundsatz

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1166 vom 17. April 2024.

² Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht sind zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen.

b. Anspruchsberechtigte

Art. 4 Berechtigt für den Bezug der Pikettentschädigung sind:

- a. Hebammen in selbstständiger Erwerbstätigkeit mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;
- b. Hebammenorganisationen, die fachlich eigenverantwortliche Hebammen mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anstellen.

c. Leistungen

Art. 5 ¹ Die Anspruchsberechtigten können die Pikettentschädigung geltend machen für:

- a. jedes begleitete Wochenbett;
- b. jede begleitete Hausgeburt.

² Bei Mehrlingsgeburten kann die Pikettentschädigung lediglich einmal geltend gemacht werden.

Höhe der Entschädigung

Art. 6 Die Höhe der Pikettentschädigung beträgt pauschal für:

- a. ein begleitetes Wochenbett: Fr. 135.–;
- b. eine begleitete Hausgeburt: Fr. 235.–.

Anpassung Entschädigung

Art. 7 Der Stadtrat kann die Höhe der Entschädigung in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen.

C. Ausrichtung

Antrag

Art. 8 ¹ Die Anspruchsberechtigten beantragen bei der zuständigen Instanz die Ausrichtung der Pikettentschädigung.

² Sie erteilen die für die Prüfung des Anspruchs erforderlichen Angaben.

Prüfung

Art. 9 ¹ Die zuständige Instanz prüft die Angaben und den Anspruch.

² Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.

³ Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Anordnung.

Art. 10 Die zuständige Instanz zahlt die Pikettentschädigung aus, wenn:

Ausrichtung

- a. die vollständigen Angaben vorliegen;
- b. der Anspruch feststeht.

Art. 11 ¹ Die zuständige Instanz fordert ausbezahlte Pikettenschädigungen zurück, wenn die Antragstellenden bei der Einreichung des Antrags unwahre oder unvollständige Informationen erteilt haben.

Rückforderung

² Sie erlässt eine Anordnung über die Rückforderung.

³ Aus Billigkeitsgründen kann auf eine Rückforderung verzichtet werden.

Art. 12 ¹ Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren Ansprüche auf:

Verjährung

- a. Pikettenschädigungen;
- b. Rückforderung von ausbezahlten Pikettenschädigungen.

² Die Verjährung beginnt mit:

- a. der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Pikettenschädigung;
- b. der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.

Art. 13 Die zuständige Instanz bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für:

Datenerhebung

- a. die Überprüfung des Anspruchs;
- b. die Ermittlung der Höhe des Anspruchs.

D. Schlussbestimmungen

Art. 14 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Inkrafttreten